



Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt

- Verabschiedet auf der Sitzung des Konvents der TU Darmstadt am 5. Juli 2000 -

PRÄAMBEL

Die Technische Universität Darmstadt strebt mit der Anwendung der Experimentierklausel die Anpassung der Vorgaben des hessischen Hochschulgesetzes an das spezifische Profil der TUD an. Oberstes Ziel ist die Förderung von Forschung und Lehre. Im folgenden werden nur die Regelungen festgelegt, die vom HHG abweichen. Im übrigen ist das HHG direkt oder sinngemäß anzuwenden.

Die Grundordnung zielt auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, der Fachbereiche und der Gruppen. Die Autonomie der Universität erfordert eine klare Entscheidungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der im HHG vorgegebenen Mitwirkungsrechte sowie der vorhandenen Kompetenzen. Legitimation, Transparenz, Effektivität und Rechenschaftspflicht sind die Basis der universitären Strukturentscheidungen.

Gremien auf zentraler Ebene

1. Hochschulversammlung

1.1 An der TU Darmstadt wird eine Hochschulversammlung eingerichtet, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung behandelt.

Dies sind insbesondere:

1. Erlass/Änderung der Grundordnung der Hochschule
2. Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
3. Benennung der Senatsmitglieder
4. Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts über die Tätigkeit des Senats
5. Erlass/Änderung der Wahlordnung

1.2 Der Hochschulversammlung gehören 61 Mitglieder der Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder an:

31 Mitglieder der Professorengruppe

15 Studierende

10 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

5 administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Diese Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern der Universität (Gruppenwahl) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Frauenbeauftragte der TUD gehört der Hochschulversammlung mit beratender Stimme an.

1.3 Den Vorsitz in der Hochschulversammlung führt ein Hochschulversammlungsvorstand. Ihm gehört je ein Vertreter jeder Gruppe an. Der Hochschulversammlungsvorstand wird aus der Mitte der Hochschulversammlung auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gewählt. Er benennt aus seiner Mitte einen Sprecher/ eine Sprecherin. Das Nähere regelt

die Wahlordnung.

2. Senat

2.1 An der TU Darmstadt ist der Senat für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche
2. Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen
3. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, des Informationsmanagements und der Festsetzung von Zulassungszahlen einschließlich der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen
4. Grundsatzfragen der Forschungsorganisation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Grundsatzfragen der Entwicklungsplanung der Hochschule, Stellungnahme zu den Strukturplänen der Fachbereiche einschließlich der Zielvereinbarungen
6. Grundsatzfragen der Mittelverteilung
7. Vorschläge für den Frauenförderplan
8. Zustimmung zum Wirtschaftsplan
9. Mitwirkung bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder
10. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, Berufungskommissionen, Verleihungsvorschlägen für Ehrenpromotionen, Ehrensensatoren, weitere Ehrungen sowie Honorarprofessuren und außerplanmäßigen Professuren
11. Einrichtung und Besetzung von Senatsausschüssen
12. Zustimmung zur Zielvereinbarung zwischen TUD und Land
13. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen

2.2 Dem Senat gehören (als stimmberechtigte Mitglieder) an:

Präsidentin oder Präsident als Vorsitzende(r)
10 Professorinnen/Professoren
4 Studierende
3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
3 administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
Die Mitglieder und Stellvertreter/innen werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe der Hochschulversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Wahlperiode beträgt für die Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 2 Jahre.
Die Wahlperiode beträgt für die Studierenden 1 Jahr.
Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin beträgt die ununterbrochene Amtszeit der Mitglieder maximal 6 Jahre.
Das nähere regelt die Wahlordnung.

2.3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte, die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrates gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

2.4 Die Dekane/Dekaninnen erhalten alle Sitzungsunterlagen und haben Rede- und Antragsrecht. §41a HHG kommt nicht zur Anwendung.

2.5 Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten. In allen Senatsausschüssen sind alle Gruppen angemessen zu beteiligen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach den Aufgaben. Sofern ein Ausschuss mehrere Aufgabenbereiche wahrnimmt, für die sich unterschiedliche Zusammensetzungen ergeben, ist seine Zusammensetzung mit 2/3-Mehrheit des Senats zu beschließen, dabei

sind alle Gruppen zu berücksichtigen.

Lehre: (4:4:2:1)

Forschung: (4:2:4:1)

Information: (4:2:2:2)

Struktur: (4:2:2:2)

Haushalt: (4:2:2:2)

2.6 Jedem Senatsausschuss gehört zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern je ein Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht an. Jeder Senatsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Senatsausschusses berichtet im Senat über die Diskussionen und Beschlüsse.

2.7 Die Zuweisung der Personal- und Sachmittel gemäß § 41 Abs. 4 HHG erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Senats.

3. Präsidium

3.1 Die Leitung der TU Darmstadt wird von einem Präsidium, bestehend aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin(nen)/ Vizepräsident(en), Kanzlerin/Kanzler, wahrgenommen.

3.2 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet und vertritt die Universität und fördert gemeinsam mit den anderen Organen, mit den Fachbereichen, Mitgliedern und Angehörigen ihre innere und äußere Entwicklung. Präsidium und Verwaltung führen die Beschlüsse der Hochschulversammlung und des Senats aus.

3.3 Die Präsidentin/der Präsident gehört dem Senat als Vorsitzende(r) an. Die anderen Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

3.4 Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Hochschulversammlung mit beratender Stimme an.

3.5 Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden.

4. Hochschulrat

4.1 Land und Hochschule richten einen gemeinsamen Hochschulrat ein. Die in der Grundordnung getroffenen Regelungen ersetzen §46 HHG.

4.2 Land und Hochschule haben das Recht, jeweils 8 Mitglieder des Hochschulrates für einen Zeitraum von jeweils 2 - 4 Jahren zu benennen. Auf der Seite der Hochschule wird die Benennung auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat vorgenommen. Auf der Seite des Landes wird die Benennung auf Vorschlag des Ministers /der Ministerin für Wissenschaft und Kunst durch den Landtag vorgenommen. Die Mitglieder dürfen nicht den benennenden Institutionen (TUD, hessische Landesregierung, hessische Ministerien und hessischer Landtag) angehören.

4.3 Dem Hochschulrat wird die externe Kontrolle in Fragen der Hochschulentwicklung übertragen. In dieser Funktion genehmigt er abschließend die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen. Die Rechtsaufsicht verbleibt beim Land. Sofern zwischen Hochschule und Hochschulrat keine Einigung hinsichtlich einer fachlichen Entscheidung gefunden werden kann, trifft das HMWK die

abschließende Entscheidung.

Sofern das HMWK dem Votum des Senats in Berufungsangelegenheiten nicht folgen möchte (z.B. Abweichen von der Reihenfolge der von der Hochschule verabschiedeten Berufungsliste), kann der Senat den Hochschulrat zur Stellungnahme auffordern.

5. Forum für Lehrer(innen)bildung

5.1 An der Technischen Universität Darmstadt wird eine gemeinsame Einrichtung für Lehrer(innen)bildung (Forum für Lehrer(innen)bildung) eingerichtet, die über die Fachbereichsgrenzen die Lehramtsstudiengänge koordiniert.

Das Forum für Lehrer(innen)bildung übernimmt die Aufgaben, die aufgrund der Ansiedlung der Lehramtsstudiengänge in mehreren Disziplinen von den Fachbereichen nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden können. Es entwickelt Konzepte und Strategien zur Verbesserung der Lehramtsstudiengänge an der TU Darmstadt.

5.2 Das Forum für Lehrer(innen)bildung ist insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

1. Koordination und Organisation der Lehramtsstudiengänge
2. Stellungnahme zur Ausgestaltung von Lehramtsstudiengängen
3. Strukturplanung und Entwicklung
4. Evaluation und Qualitätssicherung
5. Fachdidaktik und Bildungsforschung
6. Studienberatung
7. Information und Kommunikation
8. Öffentlichkeitsarbeit

Das Forum für Lehrer(innen)bildung betreibt keine eigene Forschung, hat keine eigenen Professuren und kein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht; es unterstützt die Fachbereiche gemäß den Zielsetzungen in den festgelegten Aufgabenbereichen.

5.3 Das Forum für Lehrer(innen)bildung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 10 Professorinnen/Professoren
- 5 Studierende
- 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 1 administrativ-technische(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Das Wahlverfahren stellt durch Fächergruppeneinteilung sicher, dass die verschiedenen Fachbereiche, die Lehramtsstudiengänge anbieten, entsprechend berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Mitglieder wird die Sprecherin/der Sprecher gewählt. Die Sprecherin/der Sprecher berichtet im Senat regelmäßig über die Tätigkeit des Forums.

Entscheidungsgremien auf Fachbereichsebene

1. Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 HHG genannten Aufgaben über

1. den Strukturplan des Fachbereichs,
2. die Ausstattung der Institute, Fachgebiete,
3. die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel einschließlich der Personalmittel,

4. die Zielvereinbarung Hochschule - Fachbereich

Der Fachbereichsrat setzt die Berufungskommissionen ein und kann Professoren anderer Fachbereiche zu Zweitmitgliedern des Fachbereichs berufen. Zweitmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und der Teilhabe an der Ausstattung.

2. Mitglieder

Der Fachbereichsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 3 Mitglieder der Studierenden
- 2 Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- 1 Mitglied der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen

Der Fachbereichsrat kann abweichend folgende Zusammensetzung beschließen:

- 11 Mitglieder der Professorengruppe
- 5 Mitglieder der Studierenden
- 3 Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- 2 Mitglieder der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen

3. Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Der Dekan/die Dekanin, die Prodekanin/der Prodekan und der Studiendekan/die Studiendekanin werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Dekan/die Dekanin hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, führt die Geschäfte des Fachbereichs und weist die Mittel entsprechend den vom Fachbereichsrat beschlossenen Struktur- und Verwendungsplänen zu. Er/sie führt die Beschlüsse des Fachbereichsrats aus.

4. Berufungskommissionen

Berufungskommissionen gehören fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Stimmrecht und ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit beratender Stimme an. Der Fachbereichsrat kann zusätzlich Personen, insbesondere aus anderen Fachbereichen oder Wissenschaftler anderer Universitäten, als beratende Mitglieder in Berufungskommissionen benennen.

Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Frauenbeauftragte der TUD, sowie die jeweilige Fachbereichsfrauenbeauftragte kann an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Studiausschuss und Studiendekan

Jeder Fachbereichsrat setzt einen Studiausschuss ein, in dem Professoren, Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gleiche Stimmenanteile haben. Zusätzlich können administrativ-technische Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studiausschusses teilnehmen. Den Vorsitz führt die/der Studiendekanin/ Studiendekan. Der Studiendekan/die Studiendekanin ist insbesondere verantwortlich für die Organisation der Lehre, der Studienberatung und die Organisation des Mentorensystems.



6. Frauenbeauftragte des Fachbereichs

Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.



[SiteMap](#) [TUD-Web](#)

 · Stand: 32.02.2000 



Präsident der Technischen Universität Darm

Auszug Regierungserklärung des Hessischen Ministerpräsidenten

zur Person

Rechenschaft 99

Hochschulpolitik

REGIERUNGSERKLÄRUNG vom 24.4.99 (Auszug)

Darüber hinaus wollen wir der Technischen Universität Darmstadt anbieten, einen deutschlandweit einmaligen Modellversuch zu realisieren, der darauf abzielt, die Hochschulen hinsichtlich ihrer Selbstständigkeit zu stärken. Dieser Modellversuch ist zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt und soll in klar definierten Schritten eine weit reichende Autonomie bei klar definiertem Leistungsumfang umsetzen. So haben wir die Chance - und das ist unser Ziel -, die Technische Universität Darmstadt zur modernsten Hochschule in Deutschland zu machen, mit Vorbildfunktion auch darüber hinaus

TUD



Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt

- Verabschiedet auf der Sitzung des Konvents der TU Darmstadt am 5. Juli 2000 -
PRÄAMBEL

Die Technische Universität Darmstadt strebt mit der Anwendung der Experimentierklausel die Anpassung der Vorgaben des hessischen Hochschulgesetzes an das spezifische Profil der TUD an. Oberstes Ziel ist die Förderung von Forschung und Lehre. Im folgenden werden nur die Regelungen festgelegt, die vom HHG abweichen. Im übrigen ist das HHG direkt oder sinngemäß anzuwenden.

Die Grundordnung zielt auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, der Fachbereiche und der Gruppen. Die Autonomie der Universität erfordert eine klare Entscheidungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der im HHG vorgegebenen Mitwirkungsrechte sowie der vorhandenen Kompetenzen. Legitimation, Transparenz, Effektivität und Rechenschaftspflicht sind die Basis der universitären Strukturentscheidungen.

Gremien auf zentraler Ebene

1. Hochschulversammlung

- 1.1 An der TU Darmstadt wird eine Hochschulversammlung eingerichtet, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung behandelt. Dies sind insbesondere:
 1. Erlass/Änderung der Grundordnung der Hochschule
 2. Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
 3. Benennung der Senatsmitglieder
 4. Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts über die Tätigkeit des Senats
 5. Erlass/Änderung der Wahlordnung

- 1.2 Der Hochschulversammlung gehören 61 Mitglieder der Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 31 Mitglieder der Professorengruppe
 - 15 Studierende
 - 10 wissenschaftliche Mitglieder
 - 5 administrativ-technische MitgliederDiese Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern der Universität (Gruppenwahl) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
Die Frauenbeauftragte der TUD gehört der Hochschulversammlung mit beratender Stimme an.

- 1.3 Den Vorsitz in der Hochschulversammlung führt ein Hochschulversammlungsvorstand. Ihm gehört je ein Vertreter jeder Gruppe an. Der Hochschulversammlungsvorstand wird aus der Mitte der Hochschulversammlung auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gewählt. Er benennt aus seiner Mitte einen Sprecher/ eine Sprecherin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2. Senat

- 2.1 An der TU Darmstadt ist der Senat für folgende Aufgaben zuständig:
1. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche
 2. Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen
 3. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, des Informationsmanagements und der Festsetzung von Zulassungszahlen einschließlich der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen
 4. Grundsatzfragen der Forschungsorganisation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 5. Grundsatzfragen der Entwicklungsplanung der Hochschule, Stellungnahme zu den Strukturplänen der Fachbereiche einschließlich der Zielvereinbarungen
 6. Grundsatzfragen der Mittelverteilung
 7. Vorschläge für den Frauenförderplan
 8. Zustimmung zum Wirtschaftsplan
 9. Mitwirkung bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder
 10. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, Berufungskommissionen, Verleihungsvorschlägen für Ehrenpromotionen, Ehrensensatoren, weitere Ehrungen sowie Honorarprofessuren und außerplanmäßigen Professuren
 11. Einrichtung und Besetzung von Senatsausschüssen
 12. Zustimmung zur Zielvereinbarung zwischen TUD und Land
 13. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen
- 2.2 Dem Senat gehören (als stimmberechtigte Mitglieder) an:
Präsidentin oder Präsident als Vorsitzende(r)
10 Professoren/Professorinnen
4 Studierende
3 wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
3 administrativ-technische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
Die Mitglieder und Stellvertreter/innen werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe der Hochschulversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
Die Wahlperiode beträgt für die Professoren/Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen 2 Jahre. Die Wahlperiode beträgt für die Studierenden 1 Jahr.
Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin beträgt die ununterbrochene Amtszeit der Mitglieder maximal 6 Jahre.
Das nähere regelt die Wahlordnung.
- 2.3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte, die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrates gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- 2.4 Die Dekane/Dekaninnen erhalten alle Sitzungsunterlagen und haben Rede- und Antragsrecht. §41a HHG kommt nicht zur Anwendung.
- 2.5 Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten. In allen Senatsausschüssen sind alle Gruppen angemessen

zu beteiligen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach den Aufgaben. Sofern ein Ausschuss mehrere Aufgabenbereiche wahrnimmt, für die sich unterschiedliche Zusammensetzungen ergeben, ist seine Zusammensetzung mit 2/3-Mehrheit des Senats zu beschließen, dabei sind alle Gruppen zu berücksichtigen.

Lehre: (4:4:2:1)
Forschung: (4:2:4:1)
Information: (4:2:2:2)
Struktur: (4:2:2:2)
Haushalt: (4:2:2:2)

- 2.6 Jedem Senatsausschuss gehört zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern je ein Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht an. Jeder Senatsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Senatsausschusses berichtet im Senat über die Diskussionen und Beschlüsse.
- 2.7 Die Zuweisung der Personal- und Sachmittel gemäß § 41 Abs. 4 HHG erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Senats.

3. Präsidium

- 3.1 Die Leitung der TU Darmstadt wird von einem Präsidium, bestehend aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin(nen)/Vizepräsident(en), Kanzlerin/Kanzler, wahrgenommen.
- 3.2 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet und vertritt die Universität und fördert gemeinsam mit den anderen Organen, mit den Fachbereichen, Mitgliedern und Angehörigen ihre innere und äußere Entwicklung. Präsidium und Verwaltung führen die Beschlüsse der Hochschulversammlung und des Senats aus.
- 3.3 Die Präsidentin/der Präsident gehört dem Senat als Vorsitzende(r) an. Die anderen Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.
- 3.4 Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Hochschulversammlung mit beratender Stimme an.
- 3.5 Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden.

4. Hochschulrat

- 4.1 Land und Hochschule richten einen gemeinsamen Hochschulrat ein. Die in der Grundordnung getroffenen Regelungen ersetzen §46 HHG.
- 4.2 Land und Hochschule haben das Recht, jeweils 8 Mitglieder des Hochschulrates für einen Zeitraum von jeweils 2 – 4 Jahren zu benennen. Auf der Seite der Hochschule

wird die Benennung auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat vorgenommen. Auf der Seite des Landes wird die Benennung auf Vorschlag des Ministers /der Ministerin für Wissenschaft und Kunst durch den Landtag vorgenommen. Die Mitglieder dürfen nicht den benennenden Institutionen (TUD, hessische Landesregierung, hessische Ministerien und hessischer Landtag) angehören.

- 4.3 Dem Hochschulrat wird die externe Kontrolle in Fragen der Hochschulentwicklung übertragen. In dieser Funktion genehmigt er abschließend die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen.
Die Rechtsaufsicht verbleibt beim Land.
Sofern zwischen Hochschule und Hochschulrat keine Einigung hinsichtlich einer fachlichen Entscheidung gefunden werden kann, trifft das HMWK die abschließende Entscheidung.
Sofern das HMWK dem Votum des Senats in Berufungsangelegenheiten nicht folgen möchte (z.B. Abweichen von der Reihenfolge der von der Hochschule verabschiedeten Berufsliste), kann der Senat den Hochschulrat zur Stellungnahme auffordern.

5. Forum für Lehrer(innen)bildung

- 5.1 An der Technischen Universität Darmstadt wird eine gemeinsame Einrichtung für Lehrer(innen)bildung (Forum für Lehrer(innen)bildung) eingerichtet, die über die Fachbereichsgrenzen die Lehramtsstudiengänge koordiniert.
Das Forum für Lehrer(innen)bildung übernimmt die Aufgaben, die aufgrund der Ansiedlung der Lehramtsstudiengänge in mehreren Disziplinen von den Fachbereichen nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden können. Es entwickelt Konzepte und Strategien zur Verbesserung der Lehramtsstudiengänge an der TU Darmstadt.
- 5.2 Das Forum für Lehrer(innen)bildung ist insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
- Koordination und Organisation der Lehramtsstudiengänge
 - Stellungnahme zur Ausgestaltung von Lehramtsstudiengängen
 - Strukturplanung und Entwicklung
 - Evaluation und Qualitätssicherung
 - Fachdidaktik und Bildungsforschung
 - Studienberatung
 - Information und Kommunikation
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Das Forum für Lehrer(innen)bildung betreibt keine eigene Forschung, hat keine eigenen Professuren und kein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht; es unterstützt die Fachbereiche gemäß den Zielsetzungen in den festgelegten Aufgabenbereichen.
- 5.3 Das Forum für Lehrer(innen)bildung besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 10 Professorinnen/Professoren
 - 5 Studierende
 - 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

1 administrativ-technische(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter
Das Wahlverfahren stellt durch Fächergruppeneinteilung sicher, dass die verschiedenen Fachbereiche, die Lehramtsstudiengänge anbieten, entsprechend berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Mitglieder wird die Sprecherin/der Sprecher gewählt. Die Sprecherin/der Sprecher berichtet im Senat regelmäßig über die Tätigkeit des Forums.

Entscheidungsgremien auf Fachbereichsebene

1. Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 HHG genannten Aufgaben über

- den Strukturplan des Fachbereichs,
- die Ausstattung der Institute, Fachgebiete,
- die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel einschließlich der Personalmittel,
- die Zielvereinbarung Hochschule - Fachbereich

Der Fachbereichsrat setzt die Berufungskommissionen ein und kann Professoren anderer Fachbereiche zu Zweitmitgliedern des Fachbereichs berufen. Zweitmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und der Teilhabe an der Ausstattung.

2. Mitglieder

Der Fachbereichsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 3 Mitglieder der Studierenden
- 2 Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- 1 Mitglied der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen

Der Fachbereichsrat kann abweichend folgende Zusammensetzung beschließen:

- 11 Mitglieder der Professorengruppe
- 5 Mitglieder der Studierenden
- 3 Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- 2 Mitglieder der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen

3. Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an.

Der Dekan/die Dekanin, die Prodekanin/der Prodekan und der Studiendekan/die Studiendekanin werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Dekan/die Dekanin hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, führt die Geschäfte des Fachbereichs

und weist die Mittel entsprechend den vom Fachbereichsrat beschlossenen Struktur- und Verwendungsplänen zu. Er/sie führt die Beschlüsse des Fachbereichsrats aus.

4. Berufungskommissionen

Berufungskommissionen gehören fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder mit Stimmrecht und ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme an. Der Fachbereichsrat kann zusätzlich Personen, insbesondere aus anderen Fachbereichen oder Wissenschaftler anderer Universitäten, als beratende Mitglieder in Berufungskommissionen benennen. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Frauenbeauftragte der TUD, sowie die jeweilige Fachbereichsfrauenbeauftragte kann an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Studiausschuss und Studiendekan

Jeder Fachbereichsrat setzt einen Studiausschuss ein, in dem Professoren, Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gleiche Stimmenanteile haben. Zusätzlich können administrativ-technische Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studiausschusses teilnehmen. Den Vorsitz führt die/der Studiendekanin/ Studiendekan. Der Studiendekan/die Studiendekanin ist insbesondere verantwortlich für die Organisation der Lehre, der Studienberatung und die Organisation des Mentorensystems.

6. Frauenbeauftragte des Fachbereichs

Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

EINGEGANGEN

06. Juli 2000

Erl.....

LSD

*Liberales
Studenten
Darmstadt*

An den
Vorstand des Konvents
der Technischen Universität Darmstadt

An den Präsidenten
der Technischen Universität Darmstadt
Herrn Prof. Dr. J. Wörner

An das
Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Frau Staatsministerin R. Wagner

Peter Engemann
Postfach 1135
64561 Nauheim
Tel. 0172 / 611 444 8
FAX 06152 / 96 02 80

per FAX

05.07.00

Grundordnung der TUD; 1./2. Lesung am 5.07.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied des Konvents der Technischen Universität Darmstadt fechte ich die Abstimmung (2. Lesung) über die Grundordnung der TUD hiermit an. Mein Protest blieb in der Sitzung ohne Erfolg, so dass ich Sie bitte, das Abstimmungsverfahren im Wege der Rechtsaufsicht zu überprüfen.

Da ich keine Geschäftsordnung besitze, bitte ich um Übersendung eines Exemplars und begründe die Anfechtung vorläufig nur wie folgt:

- In Abänderung der Tagesordnung fand die 2. und endgültige Abstimmung über die Grundordnung der TUD unmittelbar im Anschluss an die 1. Lesung statt. Dies war in meinen Augen nicht zulässig, da die 2. Lesung bereits für einen späteren Termin vorgesehen war und hierzu eine schriftliche Einladung vorliegt. Bis zur 2. Lesung ist es üblich Änderungsanträge stellen zu können (dies wurde vom Konventsvorstand auch so angekündigt), so dass alle Mitglieder des Konvents davon ausgehen durften, bis zum 12. Juli Änderungen formulieren zu können.
- Zum Abstimmungszeitpunkt lag in der Sitzung den Konventsmitgliedern kein Abstimmungstext vor. Die Änderungsanträge lagen nur in Stichpunkten vor - einen ausformulierten Text gab es nicht. Es ist sicher unzulässig, eine Grundordnung ohne korrekte Textgrundlage zu beschließen.

Unabhängig von der Frage, wie man zu der neuen Grundordnung steht (ich sehe sie positiv), wurden in dem Abstimmungsverfahren ganz grundlegende Regeln und Umgangsformen wie Fairness und Minderheitenschutz verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Engemann